

## Einleitung zum FAQ Eintritt eines Versorgungsfalls Kapitalkontenplan

Wir stellen Ihnen anliegenden FAQ zum Eintritt eines Versorgungsfalls im Kapitalkontenplan –der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung- bereit.

Der FAQ enthält die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Thema Eintritt eines Versorgungsfalls.

## Wann liegt ein Versorgungsfall vor?

Im Einzelnen liegt ein Versorgungsfall dann vor, wenn

- das Arbeitsverhältnis mit Erfüllen der Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Regelaltersrente (feste Altersgrenze) endet (Altersleistung),
- das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und von da an Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird („vorzeitige Altersleistung“),
- das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und „Erwerbsminderungsrente“ in voller Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
- das Arbeitsverhältnis durch Tod endet. Beim Tod erwirbt der hinterbliebene Ehepartner bzw. der hinterbliebene Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes Anspruch auf das Versorgungsguthaben. Sofern weder ein hinterbliebener Ehepartner oder Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes Anspruch auf das Versorgungsguthaben erwirbt, erwerben die hinterlassenen Kinder i. S. vom § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz als Gesamtläubiger Anspruch auf das Versorgungsguthaben.\*

\*§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im



Sinne von § 2 Absatz 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten;  
Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

**Erhalte ich aus der betrieblichen Altersversorgung Leistungen bei Invalidität?** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie entsprechend der jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente erhalten Sie (Ausnahme: VAP-Besitzstand I und VAP-Besitzstand rentennaher Jahrgang) keine Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

**Was muss ich im Versorgungsfall tun, damit das Versorgungsguthaben ausgezahlt werden kann?** Senden Sie dem Personalservice Ihres Arbeitgebers einen formlosen schriftlichen Antrag und eine Kopie Ihres Rentenbescheids. Die zuständige Stelle für die betriebliche Altersversorgung schließt Ihr Versorgungskonto daraufhin ab und sendet Ihnen die entsprechenden Auszahlungsunterlagen zu.

Wenn Sie Mitarbeiter mit einem VAP-Besitzstand (Besitzstand I oder Besitzstand II) sind, fordern Sie beim Personalservice Ihres Arbeitgebers einen „Antrag auf Versichertenrente“ an. Senden Sie uns diesen Antrag ausgefüllt mit einer Kopie Ihres Rentenbescheides zu.

**Wann wird mein Versorgungskonto ausgezahlt?** Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Antrag und nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen grundsätzlich am 16. Januar nach Rentenbeginn in der Regel in Form von Einmalkapital. Ausnahmen gibt es ggf. für Mitarbeiter mit VAP-Besitzständen.

**Warum erfolgt die Auszahlung meines Versorgungskontos erst am 16. Januar nach Rentenbeginn?**

Der Auszahlungstermin für das Einmalkapital bzw. für den Beginn der Ratenzahlung wurde mit dem Sozialpartner kollektivrechtlich so vereinbart. Zudem ist davon auszugehen, dass im Jahr nach Rentenbeginn die jeweils zu versteuernden Einkünfte geringer ausfallen und es somit zu einer geringeren Steuerprogression kommt. Es bleibt allerdings in Ihrem Verantwortungsbereich, Ihre individuelle steuerliche Situation durch einen fachkundigen Steuerberater bewerten und sich entsprechend beraten zu lassen.

**Ist eine vorzeitige Auszahlung möglich?** Nein. Eine Auszahlung kann nur bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Also bei einer gesetzlichen vollen Erwerbsminderungsrente, einer Altersrente oder im Todesfall an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

**Wie kann ich mir mein Versorgungsguthaben auszahlen lassen? Habe ich eine Wahlmöglichkeit?** Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers, kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen.

Bei einer Verrentung des Versorgungsguthabens wird anstelle der nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Anpassungsprüfung die Rente jährlich, jeweils am 1. Juli, gemäß der kollektivrechtlichen Regelungen um 3 % angehoben. Ggf. abweichende Zusagen bzgl. der Rentenanpassung aus übergeleiteten Versorgungszusagen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

**Mit welchen gesetzlichen Abzügen ist bei der Auszahlung zu rechnen?** Leistungen der betrieblichen Altersversorgung stellen Arbeitsentgelt dar, das nach den Angaben auf Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert wird. Gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter zahlen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Konkrete Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sowie im Bereich Steuerrecht erteilen Ihnen die zuständigen Leistungsträger bzw. zuständigen Stellen (Steuerberater/Finanzamt/Krankenkasse).

**Wie wird das Einmalkapital des Versorgungskontos steuerlich behandelt? Muss es voll versteuert werden?** Die Versorgungsleistungen aus der Direktzusage sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt nach den individuellen Steuermerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge).

Der Arbeitgeber hat bei Versorgungsbezügen den Versorgungsfreibetrag sowie den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen und vom Arbeitslohn abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllt sind. Werden Versorgungsleistungen nicht fortlaufend, sondern in einer Summe gezahlt, so handelt es sich um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, die bei einer Zusammenballung ermäßigt nach der sog. Fünftelregelung zu besteuern sind. Teilkapitalzahlungen (z. B. Ratenzahlungen) können nicht begünstigt nach der sog. Fünftelregelung besteuert werden.

**Was passiert, wenn ich vor Rentenbeginn versterbe? Wer ist anspruchsberechtigt?** Versorgungsberechtigt sind in der Rangfolge:

- der hinterlassene Ehegatte bzw.
- der hinterlassenen Lebensgefährtin –im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes- oder
- hinterlassene Kinder i. S. d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.
- Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind nicht vererbbar.

**Sollte ich nach Rentenbeginn, aber noch vor der Auszahlung versterben – wer hat dann einen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung?** Wenn Sie nach Eintritt des Versorgungsfalles und der Unterzeichnung des Auszahlplans (wird Ihnen von der zuständigen Stelle für die betriebliche Altersversorgung zugesendet) vor der Auszahlung des Einmalkapitals (Auszahltermin ist der nächste 16.01) versterben, dann wird das Einmalkapital auf Vorlage des Erbscheins an den/die Erben ausgezahlt. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, haben die Erben Anspruch auf die noch ausstehenden Raten.

### Eintritt eines Versorgungsfalles – VAP-Besitzstand I

**Welchen Anspruch habe ich, wenn ich gesetzliche Rente beziehe?** Bei Eintritt des Versorgungsfalles haben Sie Anspruch auf die für Sie günstigste Versorgung. Verglichen werden der Stand Ihres Versorgungsguthabens aus dem Kapitalkontenplan mit dem ermittelten Barwert Ihrer Garantierente. Ist der Barwert der Garantierente höher, erfolgt die Auszahlung der Garantierente. Ist das Versorgungsguthaben aus dem Kapitalkontenplan höher als der Barwert der Garantierente, gelten die Regelungen des Kapitalkontenplans. Sie erhalten dann Ihr Versorgungsguthaben am 16. Januar in Form von Einmalkapital.

**Habe ich die Möglichkeit, bei der Auszahlung zwischen meinem Versorgungsguthaben und der monatlichen Garantierente zu wählen?** Nein. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird grundsätzlich eine Vergleichsberechnung zwischen beiden Versorgungsformen (VAP-Garantierente – Kapitalkontenplan Einmalzahlung) veranlasst. Dabei wird die für Sie günstigere Versorgung ermittelt. Ausgezahlt wird jeweils die höhere Leistung. Kommt im Versorgungsfalle und nach dem Leistungsvergleich eine VAP-Garantierente zur Auszahlung (VAP-Besitzstand 1), wird die Garantierente und die garantierten Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1,5 % erhöht.



**Was passiert mit meiner Garantierente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen?** Die Garantierente wurde von der ehemaligen VAP auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen ohne dass der Versorgungsfall eingetreten ist, wird die Garantierente gekürzt. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit der Garantierente multipliziert.

**Welche Leistungen erhalten meine Hinterbliebenen vor bzw. nach meinem Rentenbeginn im Rahmen einer Garantierente?** Ihr hinterbliebener Ehepartner bzw. eingetragene Lebensgefährtin erhält 60 Prozent Ihrer Garantie als Witwen- bzw. Witwerleistung. Kinder, die eine gesetzliche Waisenleistung beziehen erhalten max. 20 Prozent und Kinder, die eine Halbwaisenrente beziehen erhalten max. 12 Prozent Ihrer Garantierente.

#### Eintritt eines Versorgungsfalls – Mindestkapital/Mindestrente (debis)

**Was passiert mit meinem Mindestkapital/meiner Mindestrente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen?** Das Mindestkapital bzw. die Mindestrente wurde von der debis auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen, ohne dass der Versorgungsfall (Rente/Invalidität) eingetreten ist, wird das Mindestkapital bzw. die Mindestrente herunter quotiert. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit dem Mindestkapital bzw. der Mindestrente multipliziert.

**Wie wird mein Versorgungsguthaben ausgezahlt?** Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen.